

Zwangsgelder gegenüber IKT-Drittdienstleistern (Art. 35 DORA)

Tatbestand:

- Vollständige oder teilweise Nichteinhaltung der angeordneten Maßnahmen
- Ablauf einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen ab dem Tag der Anordnung

Folge



Mögliche Entscheidung der federführenden Überwachungsbehörde:*

- Zwangsgeld in Höhe von 1 % des durchschnittlichen weltweiten Tagesumsatzes, den der kritische IKT-Drittdienstleister im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielt hat.
- Täglich bis zur Einhaltung der Vorschriften und für höchstens sechs Monate nach Mitteilung über die Verhängung eines Zwangsgelds an den kritischen IKT-Drittdienstleister

*Rechtsmittel sind möglich